

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2018

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Geseke mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge sowie entstehenden Aufwendungen und eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.270.528 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.684.221 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.641.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.749.958 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.291.157 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.517.628 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.668.854 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.150.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für <b>Investitionen</b> (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf	7.226.471 €
--	-------------

festgesetzt.

### § 2 a

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme zur Finanzierung der <b>Ausleihungen</b> an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf	3.000.000 €
--	-------------

festgesetzt.

### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	7.321.500 €
---	-------------

festgesetzt.

### § 4

Die <b>Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage</b> aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	413.693 €
---	-----------

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 €  
festgesetzt.

## § 5 a

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** aus dem Programm „**Gute Schule 2020**“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.010.682 €  
festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 427 v. H.

## § 7

entfällt

## § 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer
  - a) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die nach den Gesetzen, den Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt genehmigten Verträgen zu leisten sind, in uneingeschränkter Höhe;
  - b) bei anderen Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Euro 15.000 € für jedes Produktsachkonto und jede Investitionsmaßnahme, aber höchstens bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, soweit 10.000 € überschritten werden.
2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst geleistet werden, wenn der Rat der Stadt dazu seine Zustimmung nach § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt hat.
3. Investitionen werden unabhängig von ihrem Gesamtinvestitionsvolumen in den Teilfinanzplänen einzeln ausgewiesen.  
Erhöhen sich die Investitionsauszahlungen für eine zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme, deren Investitionsvolumen 50.000 € übersteigt, um mehr als 20 % oder um mehr als 20.000 €, ist der Rat unverzüglich nach § 24 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zu unterrichten.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 21.12.2017 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen. Der Haushalt 2018 erfordert keine kommunalaufsichtliche Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09. Februar 2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Verwaltungsgebäude, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Zimmer 211, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch: 08.00 bis 12.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

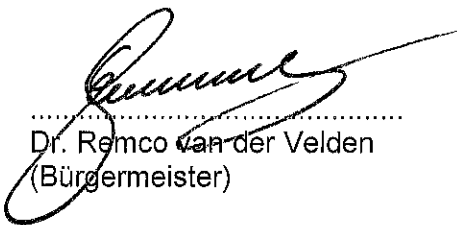
Zudem wird der Haushaltsplan auszugsweise unter der Adresse [www.geseke.de](http://www.geseke.de) im Internet zur Verfügung gestellt.

## 3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 07. Februar 2018

  
.....  
Dr. Remco van der Velden  
(Bürgermeister)